

Anschlag RATHAUS

Verhandlungsschrift

über die am **Donnerstag, den 04. Mai 2017, um 18:05 Uhr**, im Anschluss an die öffentliche Bürgerfragestunde, im Stadtvertretungs-Sitzungssaal des Rathauses stattgefundene **18. öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Bludenz**.

Anwesende:

Der Vorsitzende

Josef KATZENMAYER

Die Stadtvertreter:

Mag(FH) Kerstin BIEDERMANN-SMITH

Daniel BICKEL, BA

Christoph THOMA

DI(FH) Martina BRANDSTETTER

Manfred HEINZELMAIER

Johann BANDL

Gerhard KRUMP

Helmut ECKER

Mario LEITER

Arthur TAGWERKER

Wolfgang WEISS

Simone KOFLER, BA

Andrea HOPFGARTNER

Norbert LORÜNSER

Ing Bernhard CORN

Mag Antonio DELLA ROSSA

Thomas WIMMER

Catherine MUTHER

Mag Karin FRITZ

Mag Wolfgang MAURER

Martina LEHNER

Joachim WEIXLBAUMER

Richard FÖGER

Manuel KARG

Die Ersatzmitglieder:

Norbert BERTSCH

Cenk DOGAN

Hermann NEYER

Rainer SANDHOLZER

Thomas WALCH

Ing Philipp MATTHÄ

Erwin PRENNER
Günter ZOLLER

Entschuldigt:

Die Stadtvertreter:

Dr Joachim HEINZL
Dr Thomas LINS
Prof Mag Elmar BUDA
DI(FH) Franz DÜNSER
Franz BURTSCHER
Mükremin ATSIZ
Josef STROPPIA
Lucia PETER

Die Ersatzmitglieder:

Bettina MUTHER
Bertram BOLTER
Andreas BURTSCHER
Ing Mario OBERSTEINER
Raimund BERTSCH
Bernd JÄGER
Edmund JENNY
Johann SEEBERGER
Elke EITNER
Angelika LINS
Christof WOLF
Imelda KRISMER
Michael KONZETT
Michael WECHNER
Oliver GRIESSER
Ing Richard PÖSEL
Herwig MUTHER
Franz LÜMBACHER
Leonie NEYER
Dr Andreas HUBER
Ing Kurt DANNER
Günter BITSCHNAU
Josef BICKEL
Raphael TRAXL
Gisela LÄNGLE
Mag Eva-Maria GREBER
Michael NEYER
Markus BURTSCHER
Ing Florian MARGREITTER
Melanie BARTENBACH
Susanne BEER-KINSPERGER

Nicola WIDERIN
Olivera CERGIC
Prof Hugo GASPERI
Christoph BERTSCH
Martin BARGEHR
Dr Denise LACKNER
Rainer KLOTZ
Sonja NIEDERMESSER
Alexander SARTORI
Hermann BURTSCHER
Erika PICHLER
Alois KOFLER
Olga PIRCHER
Sandra DAHMEN
Alfons DOBLER
Mathias GABL
MMag Birgitta SPRENGER
Elisabeth WEISS
Sonja BÖSCH
Werner HÄMMERLE
Dr. Erwin KOSITZ.

Der Schriftführer:

Vor Eingang in die Tagesordnung wird mit Zustimmung der Stadtvertretung über Antrag von Ing Bernhard Corn der Tagesordnungspunkt

Beiträge für die Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder

aufgenommen, sodass die **Tagesordnung** wie folgt lautet:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der 17. öffentlichen Sitzung vom 23. März 2017;
2. Kenntnisnahmen, Berichte;
3. Behandlung der Niederschrift der 9. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19. April 2017;
4. Neuwahl in den Stadtrat;
5. Nachbestellungen in Ausschüsse und in die Berufungskommission sowie Bestellung Obmann Finanzausschuss;
6. Nominierung eines Vertreters und Bestellung Obmann Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg, Bludenz-Nüziders;

7. Änderung Parkabgabeverordnung:
 - a) Parkabgabepflicht für e-Fahrzeuge auch während des Ladens;
 - b) Entfall der Parkabgabe an den letzten vier Wochenenden vor Weihnachten;
8. Verordnung Erklärung Gemeindestraße Oberradin
GST-NR 2639/2, GB Bludenz;
9. Änderungen Flächenwidmungsplan:
 - a) Widmung einer Teilfläche der GST-NRN 738, .814 und 1479/2 als Fläche für einen sonstigen Handelsbetrieb gemäß § 15a RPG (DIE KOJE Christian Leidinger GmbH) – Entwurf zur Auflage
 - b) Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche für ein Einkaufszentrum auf GST-NR 1466 (HOFER KG);
 - c) GST-NR 3014/2 sowie Teilflächen der GST-NRN 3100 und 3105/1 (TRAUBE Braz Lorünser GmbH);
 - d) Teilflächen der GST-NRN 2649 und .571/10 (Stefan BITSCHNAU);
 - e) Teilflächen der GST-NRN 1196, 3671/4 ua (DORF-Immobilien, Stadt Bludenz ua);
 - f) Teilflächen der GST-NRN 467/2, 468/3, 468/4 und 3633 (BRUNHUBER, EGGER, Öffentliches Gut);
10. Beiträge für die Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder;
11. Allfälliges.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit der ordnungsgemäß eingeladenen Stadtvertretung fest und erklärt die Sitzung für eröffnet; anwesend sind 25 Stadtvertreter und 8 Ersatz-Stadtvertreter.

Über Antrag des Vorsitzenden genehmigt die Stadtvertretung einstimmig gemäß § 46 Abs 1 GG Ton- und Bildaufnahmen.

Berichte, Anträge und Beschlüsse :

Zu 1.:

Genehmigung der Verhandlungsschrift der 17. öffentlichen Sitzung vom 23. März 2017

In der gegenständlichen Stadtvertretungssitzung wurden einstimmig die Tarife für die Ferienbetreuung mit Wirkung vom 01. **Oktober** 2017 und mit Gültigkeit bis zum 30. September 2018 festgesetzt.

Der Beginn mit 01. Oktober 2017 ist unrichtig, da die Ferienbetreuung mit Juli 2017 beginnt.

Es wird deshalb der Antrag an die Stadtvertretung gestellt, die Verhandlungsschrift der Stadtvertretung vom 23. März 2017 im TO-Punkt 12. dahingehend abzuändern, dass die dort beschlossenen Tarife ab **01. Juli 2017** gelten. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Ing Bernhard Corn beschließt die Stadtvertretung zudem, im TO-Punkt 2. (Standort für Schulneubau im Sprengel St. Peter) den Beschluss wie folgt zu ergänzen: „Mit der Prüfung soll ein Architekt beauftragt werden, der auch Gespräche mit dem BMX-Club führen soll.“

Des Weiteren wird die Verhandlungsschrift der 17. öffentlichen Sitzung vom 23. März 2017 einstimmig genehmigt.

Zu 2.:

Kenntnisnahmen, Berichte:

a) Bludenz Stadtmarketing GmbH; Änderung der Parkabgabeverordnung: Ansuchen zur Genehmigung gebührenfreier Tage im Jahr 2017

Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Stadtrat in der Sitzung vom 06. April 2017, TOP 9., einstimmig beschlossen hat, den Entfall der Parkabgabe am 13. Mai 2017 (Samstag vor Muttertag).

**b) Volksschule Obdorf;
Adaptierung 2017 – Baubeschluss**

Weiters nimmt die Stadtvertretung zur Kenntnis, dass der Stadtrat in der Sitzung vom 06. April 2017, TOP 7., mehrheitlich beschlossen hat, den Umbau der Räumlichkeiten der Schulwartewohnung in der Volksschule Obdorf mit der Absenkung der Kellerdecke in Räumlichkeiten für die Schülerbetreuung zu voraussichtlichen Kosten von EUR 400.000,-- brutto.

**c) Kindergarten Bludenz-Mitte;
Adaptierung 2017 – Baubeschluss**

Außerdem nimmt die Stadtvertretung zur Kenntnis, dass der Stadtrat in der Sitzung vom 06. April 2017, TOP 8., mehrheitlich beschlossen hat, den Umbau des Kindergartens Mitte gemäß Variante 2 der Architekten Zottele/Mallin auf eigenem Grund für Errichtungskosten von voraussichtlich EUR 280.000,-- netto.

**d) Stadtvertreter Luis Vonbank und Rene Bartenbach;
Rücktritt als aktive Stadtvertreter**

Luis Vonbank hat mit Schreiben vom 04. April 2017, persönlich am 07. April 2017, und Rene Bartenbach mit Schreiben vom 04. April 2017, persönlich am 10. April 2017, an den Bürgermeister übergeben, die Mandate als aktive Stadtvertreter zurückgelegt.

Die Gemeindewahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 25. April 2017 zufolge Mandatsverzicht von Luis Vonbank **Gerhard KRUMP** und von Rene Bartenbach **Helmut ECKER** auf die frei gewordenen Stadtvertretungsmandate berufen.

e) Quartalsbericht „Zukunftsmodell Bludenz“

Mag. Markus Visintainer erläutert anhand einer Powerpoint-Präsentation den Quartalsbericht zum 31. März 2017 über das „Zukunftsmodell Bludenz“.

Zu 3.:

**Behandlung der Niederschrift der 9. Sitzung des
Prüfungsausschusses vom 19. April 2017**

Stadtvertreter Ing. Bernhard Corn, Obmann des Prüfungsausschusses, trägt auszugsweise die Niederschrift der 9. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 19. April 2017 vor.

Zu 4.:

Neuwahl in den Stadtrat

Bürgermeister Josef Katzenmayer hat mit Schreiben vom 24. April 2017 mitgeteilt, persönlich an Vizebürgermeister Mario Leiter am 25. April 2017 übergeben, dass er die Funktion des Stadtrates mit 03. Mai 2017 zurücklegt.

Daher ist die erste Stelle des Stadtrates nach zu besetzen.

Nach den Bestimmungen über die Aufteilung der Gemeindevertretungsmandate ist die Liste „Bgm. Mandi Katzenmayer – Bludener Volkspartei“ vorschlagsberechtigt. Diese hat dazu schriftlich Stadtvertreter Gerhard Krump vorgeschlagen.

Über Antrag des Vorsitzenden wird einstimmig beschlossen, Mag Kerstin Biedermann-Smith, Ing Bernhard Corn, Manuel Karg und Martina Lehner als Stimmenzähler zur nachfolgenden Wahlhandlung beizuziehen.

Die Stadtvertretung wählt sodann in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel, Stadtvertreter **Gerhard KRUMP** mit 29 Stimmen, 4 ungültige Stimmen, auf die **1. Stadtratstelle**.

Zu 5.:

Nachbestellungen in Ausschüsse und in die Berufungskommission sowie Nachbestellung Obmann Finanzausschuss;

Die Stadtvertretung beschließt über Antrag der Liste Mandi Katzenmayer – Bludenzler Volkspartei einstimmig, nachstehende Neubestellungen:

Ing. Mario OBERSTEINER anstelle von Gerhard Krump als **Ersatzmitglied** in den **Prüfungsausschuss** und in die **Berufungskommission**,
Thomas WALCH anstelle von Rene Bartenbach als **Mitglied** und **Helmut ECKER** als **Ersatzmitglied** in den **Verkehrsplanungsausschuss, ÖPNV**,
Stadtrat Gerhard KRUMP anstelle von Rene Bartenbach als **Mitglied** in den **Wirtschaftsausschuss** und
Stadtrat Gerhard KRUMP anstelle von DI(FH) Franz Dünser als **Mitglied** in den **Finanzausschuss** und **DI (FH) Franz Dünser** als **1. Ersatzmitglied**.
Außerdem wird **Stadtrat Gerhard KRUMP** anstelle von Bürgermeister Josef Katzenmayer zum **Obmann** im **Finanzausschuss** bestellt.

Zu 6.:

Nominierung Vertreter und Obmann in den Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg, Bludenz-Nüziders

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, anstelle von Luis Vonbank **Stadtrat Gerhard KRUMP** in die **Verbandsversammlung Gemeindeverband Personenseilbahn Muttersberg, Bludenz-Nüziders** zu nominieren und zum **Obmann** zu bestellen.

Zu 7.:

Änderung Parkabgabeverordnung:

- a) Parkabgabepflicht für e-Fahrzeuge auch während des Ladens;**
- b) Entfall der Parkabgabe an den letzten vier Wochenenden vor Weihnachten**

Am 11. Dezember 2012 beschloss die Stadtvertretung Bludenz die Verordnung über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf

Straßen mit öffentlichem Verkehr in Bludenz. Diese trat am 01. Jänner 2013 in Kraft.

Um den stetig wachsenden Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden hat die Stadt Bludenz mit Verordnung in § 1 Abs 2 PAG beschlossen, innerhalb der gebührenpflichtigen Verkehrsflächen einzelne Parkflächen zum Zwecke des Abstellens und Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen von der Abgabepflicht auszunehmen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass es sich dabei um Parkflächen durch eine grüne Färbelung in RAL 6018 sowie der Aufschrift „VLOT-TE“ handeln muss.

Mittlerweile haben die Vorarlberger Kraftwerke AG ihr System umgestellt und die Färbung in RAL 6018 ausgesetzt. Um das „kostenlose“ Parken von Fahrzeugen auf gebührenpflichtigen Parkflächen für Elektrofahrzeuge zu regeln und die Nutzung nur zum Laden der Fahrzeuge einzuschränken war es angezeigt, die bestehende Verordnung anzupassen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 25.06.2016, Punkt 6) erfolgte eine weitere Anpassung der PAG-Verordnung dahingehend, dass innerhalb der gebührenpflichtigen Verkehrsflächen einzelne Parkflächen zum Zwecke des Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Die Parkflächen sind mit einem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b StVO (Halten und Parken verboten) und einem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladens“ zu kennzeichnen.

Nunmehr hat sich der Umwelt- und Abfallausschuss in seiner 7. Sitzung vom 28.03. 2017 unter TOP 6) zum Thema e-Fahrzeuge und Gebührenpflicht befasst. Im Ausschuss wurde einhellig die Auffassung vertreten, dass der öffentliche Nahverkehr mehr gefördert werden sollte und das kostenlose Parken auch während des Ladevorganges aufzuheben.

Mit folgender Begründung:

Derzeit stehen im Stadtgebiet von Bludenz acht Einrichtungen (Parkplätze mit nutzbarer Ladestation) für Elektrofahrzeuge sowie eine Ladestation für E-Fahrräder zur Verfügung. Weiters wird in Sachen E-Mobilität die Möglichkeit des Caruso Car-Sharing in der Färberstraße angeboten. In den vergangenen Sitzungen des Umwelt- und Abfallausschusses wurde immer wieder über die Einhebung einer Parkabgabe für E-Fahrzeuge in der Gebührenzone in Bludenz diskutiert. Abklärungen mit den Städten des Landes ergab, dass die Nutzung von Parkplätzen mit Ladestation der Gebührenpflicht unterliegt und diese auch entsprechend kontrolliert wird. (Ausnahme Hohenems, da keine E-Parkplätze in der Gebührenzone) Der Ausschuss beschließt einstimmig, dass E-Fahrzeuge auf Parkplätzen

mit Ladestation in der Gebührenzone ebenfalls in die Gebührenpflicht aufgenommen werden sollten.

Da die Parkflächen zum Laden von e-Fahrzeugen freizuhalten sind, muss die Kennzeichnung mit „Halte- und Parkverbotszeichen“ weitergeführt werden. Dennoch ist § 1 Abs 2 PAG entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Abfallausschusses anzupassen.

Jährlich wird mit Beschluss der Stadtvertretung die Parkabgabe an den letzten vier Freitagen vor dem 24. Dezember und letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember ausgesetzt.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig und erforderlich, diesen Passus als Bestandteil in die Verordnung auszunehmen.

So hat auch die Kaufmannschaft in Bludenz stets die Gewissheit, dass die Stadt Bludenz an den letzten vier Wochenenden vor Weihnachten die Parkgebühr entfallen lässt.

Die Stadtvertretung beschließt mehrheitlich mit 20 Stimmen (ÖVP, OLB, FPÖ), 12 Gegenstimmen (SPÖ) gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, LGBl Nr 2/1987 idgF, wird die Verordnung der Stadt Bludenz über die Abgabepflicht über das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 01.01.2013, idgF wie folgt geändert:

„§ 1 Abs 2 hat zu lauten:

(2) Innerhalb der gebührenpflichtigen Verkehrsflächen können einzelne Parkflächen zum Zwecke des Ladens von mehrspurigen Elektrofahrzeugen errichtet werden. Die Parkflächen sind mit einem Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit a Z 13b StVO (Halten und Parken verboten) und einem Zusatz „ausgenommen Elektrofahrzeuge während des Ladens“ zu kennzeichnen.“

Abwesend bei der Abstimmung war Vizebürgermeister Mario Leiter.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, gemäß §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, LGBl Nr 2/1987 idgF, wird die Verordnung der Stadt Bludenz über die Abgabepflicht über das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 01.01.2013, idgF wie folgt geändert:

„Nach § 1 Abs 4 wird Abs 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

(5) An den letzten vier Freitagen vor dem 24. Dezember ab 12:00 Uhr und den letzten vier Samstagen vor dem 24. Dezember entfällt die Pflicht zur Entrichtung einer Parkabgabe.“

Abwesend bei der Abstimmung war Vizebürgermeister Mario Leiter.

Zu 8.:

**Verordnung Erklärung Gemeindestraße Oberradin,
GST-NR 2639/2, GB Bludenz**

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Bludenz, TZL 1862/84, wurde im Rahmen der Verbücherung des Grundverkaufs der GST-NR 2639/5 an die Firma B.&H, Handelsgesellschaft für Bauelemente, Außerbranz, die Planurkunde des DI Bischofberger, Bludenz, vom 17.5.1984, ZL 6094/84, in welcher die städtische GST-NR 2639 in fünf Teilflächen geteilt wurde, verbüchert. Unter anderem wurde die GST-NR 2639/2 gebildet, die als Privatstraße der Stadt Bludenz die L 97 mit der alten Landstraße verbindet. Im Jahr 1989 wurden mit STV-Beschluss vom 19.12.1988 die GST-NRN 2639/3, 2639/4 und eine Teilfläche der Straßenparzelle GST-NR 2639/2, an Herrn Markus Neyer, Bludenz, veräußert. Allerdings wurde die Vermessungsurkunde GZ 6857/1989, in welcher eine Teilfläche von 148 m² aus der GST-NR 2639/2 abgeschrieben werden sollte, nicht grundbücherlich durchgeführt. In den 1980er Jahren wurde in den jeweiligen Kaufverträgen geregelt, dass die Instandhaltung der Straße bis zu einer Übernahme in das Öffentliche Gut von den Fahrberechtigten zu bewerkstelligen sei. Die Fahrberechtigten auf der städtischen Privatstraße (Burtscher/Neyer/Golfclub/Stadt Bludenz) haben dann in weiterer Folge die gegenständliche Straße auf eigene Kosten asphaltiert.

Da nun eine weitere Umwidmung und Verbauung entlang dieser Straßentrasse vorgesehen ist und somit auf der gesamten Straßenlänge Wohnobjekte errichtet werden, scheint eine Erklärung als Gemeindestraße im Sinne des Straßengesetzes angebracht zu sein, zumal diese Straße auch als direkte Verbindung zwischen der L 97 mit der alten Landesstraße eine immer größere verkehrstechnische Bedeutung erlangt. Die Verordnung zur Erklärung als Gemeindestraße ist erst nach grundbücherlicher Durchführung des ehemaligen Teilungsplanes GZ 6857/1989, DI Bischofsberger, kundzumachen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, aufgrund des § 20 Straßengesetz, LGBl Nr 79/2012 idgF, nachstehende Verordnung:

I.

Die in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros Bischofsberger, Bludenz, GZ 6857/1989, vom 16.1.1989 ausgewiesene GST-NR 2639/2, GB Bludenz, mit einer Gesamtgröße von 1.260 m², welche die L 97 mit der alten Landesstraße GST-NR 3696, GB Bludenz, auf einer Länge von 110 Meter verbindet, wird gemäß § 20 Abs 3 Straßengesetz als Gemeindestraße erklärt.

II.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Zu 9.:

Änderungen Flächenwidmungsplan:

a) Widmung einer Teilfläche der GST-NRN 738, .814 und 1479/2 als Fläche für einen sonstigen Handelsbetrieb gemäß § 15a RPG (DIE KOJE Christian Leidinger GmbH) – Entwurf zur Auflage

Beschreibung und Begründung

Christian Leidinger hat mit Schreiben vom 23. Februar 2017 beantragt, auf seiner Liegenschaft eine Fläche von 1.500 m² für einen sonstigen Handelsbetrieb nach § 15a RPG zu widmen. Die Fläche ist für Waren des nicht täglichen Bedarfs gemäß § 15 Abs 1 lit a Zif 1 RPG vorgesehen, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden. Gemäß Verordnung der Landesregierung, LGBl Nr 38/2005 und 54/2009 ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach § 21a iVm § 10a RPG.

Als Mieterin für die Verkaufsfläche ist die Carla, ein Betrieb der Caritas Vorarlberg, vorgesehen, die auf dem Gelände außerdem eine Werkstätte für Jugendbeschäftigung, eine Werkstätte für Menschen mit Behinderung und ein Möbellager einrichten möchte. Das Angebot an Verkaufswaren soll Möbel mit dem Randsortiment Bücher, Bekleidung und Hausrat umfassen.

Obwohl es sich um kein Einkaufszentrum handelt, wurde das Projekt seitens der Stadtplanung nach dem Kriterienset des Landes zur Vorprüfung von EKZ untersucht. Daraus ergab sich, dass das Projekt mit 31 von 36 möglichen Punkten als offenkundig unproblematisch einzustufen ist.

Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung

Im Zuge des Verfahrens zur Umwelterheblichkeitsprüfung wurden seitens der Umweltabteilung des Landes Stellungnahmen aus den Bereichen Raumplanung, Wasserwirtschaft und Denkmalschutz eingeholt. Die daraus folgende Beurteilung wurde der Stadt mit Schreiben vom 20. April 2017 mitgeteilt:

„Es handelt sich beim geplanten Vorhaben um die Nachnutzung eines ehemaligen Industriebetriebes. Das auf der betroffenen Fläche bestehende Gebäude steht unter Denkmalschutz. Nach Angaben des Bundesdenkmalamtes besteht ein ständiger Kontakt mit dem Eigentümer, beziehungsweise dem Betreiber. Es bestehen aus der Sicht des Denkmalschutzes keine Bedenken bezüglich der geplanten Ausweisung. Auf die grundsätzliche Meldepflicht bei unerwartet zutage tretenden archäologischen Bodenfunden gemäß §§ 8 und 9 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die geplante Ausweisung zu einer Intensivierung der Nutzung kommen wird. Auf Grund der Lage und der Tatsache, dass nur Waren des nicht täglichen Bedarfs angeboten werden sollen, sind erhebliche negative Auswirkungen aus raumplanungsfachlicher Sicht nicht zu erwarten. Es sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Hinsichtlich des zu erwartenden Verkehrs wird auf ein allenfalls im Zuge des gewerberechtlichen Verfahrens einzuholendes Gutachten verwiesen.“

Als Fazit wird festgestellt, „dass gemäß § 10a Abs 3 und 4 iVm § 21a Abs 1 RPG, LGBl Nr 33/2005, durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in Bludenz keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.“

Nach § 23 Abs 5 RPG ist das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung mit den Unterlagen zur geplanten Umwidmung in einem Verfahren nach § 21 RPG für einen Monat im Rathaus zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden und regionalen Verbänden

Nach § 15a Abs 3 RPG sind bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Festlegung als besondere Fläche für sonstige Handelsbetriebe vorliegen und die Widmung den Raumplanungszielen entspricht, allfällige Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere auch solche zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur in einer anderen Gemeinde, mit zu berücksichtigen. Zur Frage allfälliger nachteiliger Auswirkungen wurden die benachbarten Gemeinde und regionalen Verbände um Stellungnahmen gebeten.

Seitens der Gemeinde Lorüns wird mit Schreiben vom 6. März 2017 festgehalten, dass aufgrund des besonderen Angebotes (ausschließlich Gebrauchsgüter mit klarem Schwerpunkt im Bereich Möbel) keine negativen Auswirkungen in den Nachbargemeinden zu erwarten sind und somit gegen die Widmung kein Einwand erhoben wird.

Die Gemeinde Nüziders erhebt auch keinen Einwand und teilt am 6. März 2017 mit, dass die Nachnutzung des ehemaligen Betriebsstandortes den gemeinsamen Zielsetzungen des REK Bludenz-Bürs-Nüziders entspreche.

Ebenfalls keine Einwände haben die Gemeinden Bürs, St. Anton im Montafon und Innerbraz. Der Innerbrazer Bürgermeister Eugen Hartmann berichtet darüber hinaus mit Schreiben vom 9. März 2017, dass die Bürgermeister der Regio Klostertal (Innerbraz, Dalaas und Klösterle) am 2. März die geplante Widmungsänderung ausführlich besprochen hätten und keinerlei Einwände gegen die vorliegenden Pläne erheben.

Die Regio ImWalgau verzichtet mit E-Mail vom 27. März 2017 auf eine eigene Stellungnahme und schließt sich den Stellungnahmen der Gemeinden Bürs und Nüziders an.

Der Stand Montafon teilt am 10. April 2017 schriftlich mit, dass das Vorhaben in der Standessitzung vom 14. März eingehend diskutiert worden sei und erklärt: „Obwohl sich das Montafon grundsätzlich gegen weitere Verkaufsflächen-Widmungen im Bereich Bludenz-Bürs stellt, betrachten die Montafoner Bürgermeister die geplante Nachnutzung des Betriebsgeländes der alten Spinnerei Klarenbrunn als eine ideale und nachhaltige Kombinations- und Nachnutzung.“ Es werden daher keine Einwände erhoben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich aus dem Ermittlungsverfahren keine Aspekte ergeben haben, die nachteilige Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur im Großraum Bludenz erwarten lassen.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 8. November 2016, Punkt 4 c), der Stadtvertretung vorbehaltlich des durchzuführenden Ermittlungsverfahrens einstimmig empfohlen, das Auflageverfahren zur Widmung von max. 1.500 m² Verkaufsfläche für autoaffine Waren einzuleiten.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs 2 iVm § 21a Abs 1 FPG idGF wird die Widmung einer Teilfläche der GST-NRN 738, .814 und 1479/2 als Fläche für einen sonstigen Handelsbetrieb gemäß § 15a RPG mit einer Verkaufsfläche von 1.500 m² für Waren des nicht täglichen Bedarfs gemäß §15 Abs 1 lit a

Zif 1 RPG, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, als Entwurf beschlossen und gemeinsam mit dem Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung für einen Monat zur allgemeinen Einsicht im Rathaus aufgelegt.

b) Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche für ein Einkaufszentrum auf GST-NR 1466 (HOFER KG)

Sachverhalt

Die Hofer KG, Hofer Straße 1, 6421 Rietz, hat mit Schreiben vom 24. August 2015 um eine Erweiterung der zulässigen Verkaufsfläche auf GST-NR 1466, GB Bludenz, angesucht. Die Verkaufsfläche für sonstige Waren nach § 15 Abs 1 lit a Zif 2 Raumplanungsgesetz (RPG) soll von 799 m² auf 900 m² erhöht werden. Davon sollen, wie bisher, höchstens 600 m² für den Verkauf von Lebensmitteln genutzt werden dürfen.

Für die Erweiterung der Verkaufsfläche ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich. Das Land Vorarlberg hat nach einem umfangreichen Prüfverfahren einen Landesraumplan erlassen (LGBl Nr 3/2017 vom 19. Jänner 2017), der eine solche Widmung für zulässig erklärt.

Stellungnahmen der Nachbarn und von öffentlichen Dienststellen

Die Eigentümer der umgebenden Grundstücke wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Wolfgang Fritz hat mit handschriftlicher Nachricht vom 21. März 2017 mitgeteilt, dass er keinerlei Einwendungen habe. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2017, Punkt 5 a) der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, der beantragten Erhöhung der zulässigen Verkaufsfläche zuzustimmen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs 2 und 3 iVm § 15 RPG idGF wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum auf der GST-NR 1466, GB Bludenz, dahingehend geändert, dass die höchstzulässige Verkaufsfläche für sonstige Waren nach § 15 Abs 1 lit a Zif 2 RPG auf 900 m² erhöht wird, hievon höchstens 600 m² Verkaufsfläche für Lebensmittel.

c) GST-NR 3014/2 sowie Teilflächen der GST-NRN 3100 und 3105/1 (TRAUBE Braz Lorünser GmbH)

Sachverhalt

Die Traube Braz Lorünser GmbH, Klostertalerstraße 12, 6751 Braz hat mit Schreiben vom 5. Februar 2017, eingelangt am 2. März 2017, um die Umwidmung der GST-NR 3014/2 sowie von Teilflächen der GST-NRN 3100 und 3105/1, alle GB Bludenz, angesucht. Es handelt sich dabei insgesamt um eine Fläche im Umfang von 1.658 m², die derzeit als „Baufläche Mischgebiet“ (BM) gewidmet ist. Auf diese Fläche soll die südlich davon bereits vorhandene Widmung „Freifläche Sondergebiet (FS) Campingplatz“ ausgedehnt werden. Als Begründung wird angeführt, dass sich aufgrund des Erweiterungsbaus des Hotels die Anzahl der Wohnwagenstellplätze um ca. 20 verringert habe und dieser Verlust durch eine Erweiterung des Campingplatzes nach Norden ausgeglichen werden solle. Gemäß § 2 Abs 1 Campingplatzgesetz dürfen Campingplätze nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Sondergebiete für diesen Verwendungszweck gewidmet sind.

Stellungnahme der Nachbarn und von öffentlichen Dienststellen

Die Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Ebenfalls informiert wurden öffentliche Dienststellen, deren Belange möglicherweise betroffen sein könnten. Die Abteilung Wasserwirtschaft des Amts der Vorarlberger Landesregierung erklärt mit Schreiben vom 15. März 2017, dass die beabsichtigte Umwidmung zur Kenntnis genommen werden kann. Die Gebietsbauleitung Bludenz der Wildbach- und Lawinenverbauung hat am 23. März 2017 schriftlich mitgeteilt, dass die betroffene Fläche außerhalb der ausgewiesenen Gefahrenzonen liegt und somit keine Gründe gegen die Umwidmung sprechen. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2017, Punkt 5 c) der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, der beantragten Umwidmung zuzustimmen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs 2 und 3 RPG idgF werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 10.03.2017 (Zl. 4.2./04-02-01/054/2017) die GST-NRN 3014/2 sowie von Teilflächen der GST-NRN 3100 und 3105/1, alle GB Bludenz, im Umfang von insgesamt 1.658 m² von „Baufläche Mischgebiet“ (BM) in „Freifläche Sondergebiet (FS) Campingplatz“ umgewidmet.

d) Teilflächen der GST-NRN 2649 und .571/10 (Stefan BITSCHNAU)

Sachverhalt

Stefan Bitschnau hat mit Antrag vom 2. September 2016, ergänzt und geändert am 1. Februar 2017, beantragt, eine Fläche von 630 m² der GST-NR 2649 von Freifläche Landwirtschaftsgebiet (FL) in Baufläche Mischgebiet (BM) umzuwidmen, um einen Baugrund für die Familie seines Sohnes zu schaffen. Ein Teil des Grundstücks ist bereits als Bauland gewidmet und weitgehend unbebaut. Als Begründung für seinen Antrag führt Herr Bitschnau an, dass sich die Besonnung auf dem Grundstück nach Norden hin stark verbessere. Zudem liege die neue Widmungsfläche direkt an der bestehenden Straße, was den Bodenverbrauch für die Erschließung wesentlich verringere. Herr Bitschnau bietet an, im Gegenzug 558 m² der GST-NRN 2649 und .571/10 von BM in FL umzuwidmen, so dass in der Bilanz 72 m² Bauland hinzukämen. Weitere 3 m² werden von FL in Verkehrsfläche Straße (VS) umgewidmet, um die Straßeneinmündung nach Westen zu entschärfen.

Räumliches Entwicklungskonzept

Die beantragte Fläche befindet sich gemäß Räumlichem Entwicklungskonzept 2015 (REK) außerhalb des Siedlungsrandes. Zudem gibt es im Stadtgebiet derzeit bereits einen Bestand an unbebautem gewidmetem Bauland von ca. 99 ha. Jedoch erfüllt der Antrag überwiegend die im REK genannten Kriterien für kleinräumige Baulandabrundungen (s. REK S. 19).

Stellungnahmen der Nachbarn und von öffentlichen Dienststellen

Die Eigentümer der umgebenden Grundstücke wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Ebenfalls informiert wurden öffentliche Dienststellen, deren Belange möglicherweise betroffen sein könnten.

Die B&H Handels- und Produktionsgesellschaft erklärt mit Schreiben vom 24. März 2017, dass die im Plan dargestellte Grenze des Straßengrundstücks Nr. 2639/2 nicht stimme. Zudem handele es sich bei der Straße um ein Privatgrundstück der Stadt Bludenz, wobei die Straßenerrichtungskosten überwiegend von der Firma B&H, dem Golfclub Bludenz-Braz, der Firma Neyer Ofenbau sowie von Markus Neyer getragen worden seien. Daher könne Stefan Bitschnau die Straße nicht einfach benützen. Die aus Sicht von B&H geringfügig bessere Besonnung sei kein wichtiger Grund für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes. Das Überschreiten des Siedlungsrandes öffne einer Zersiedlung der Stadt Bludenz Tür und Tor.

Weitere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Die von B&H für falsch gehaltene Grundgrenze beruht auf einem Missverständnis, das ausgeräumt werden konnte. Für das Straßengrundstück Nr. 2639/2 wird die Übernahme ins Öffentliche Gut (Straßen und Wege) beantragt (s. eigenen Vorlagebericht der Abt. 0.4 Landwirtschaft und Forst). Da die zur Umwidmung beantragte Fläche die REK-Kriterien für kleinräumige Baulandabrundungen weitgehend erfüllt und der Antragsteller zudem eine fast gleich große Fläche zur Rückwidmung anbietet, ist die Umwidmung aus raumplanungsfachlicher Sicht vertretbar.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2017, Punkt 5 c), der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, die angeführten Widmungsänderungen zu beschließen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs 2 u. 3 RPG idgF werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 17.03.2017 (Zl. 4.2./04-02-01/201/2016) von der GST-NR 2649 eine Fläche im Umfang von 630 m² von „Freifläche Landwirtschaftsgebiet“ (FL) in „Baufläche Mischgebiet“ (BM) und eine Fläche im Umfang von 3 m² in „Verkehrsfläche Straße“ (VS) umgewidmet. Zudem werden 549 m² der GST-NR 2649 sowie 10 m² der GST-NR .571/10 von BM in FL umgewidmet.

e) Teilflächen der GST-NRN 1196, 3671/4 ua (DORF-Immobilien, Stadt Bludenz ua)

Sachverhalt

Im Bereich der Gemeindestraßen „Klarenbrunnstraße“ bzw. „Im Moos“ ist bisher ein Teil der GST-NR 1196 als Freifläche mit der Ersichtlichmachung einer Verkehrsfläche gewidmet. Da diese Fläche als Wegverbindung nicht mehr gebraucht wird, soll die Widmung jener der angrenzenden Flächen, „Baufläche Mischgebiet“ (BM), angepasst werden. Zudem hat es eine Grenzkorrektur zwischen dem GST-NR 1196 und den angrenzenden Baugrundstücken und Gemeindestraßen gegeben. Nunmehr soll auch die Flächenwidmung dem neuen Grenzverlauf angepasst werden.

(Anmerkung: Die GST-NR 1196 wurde inzwischen mit der GST-NR 1189 vereint und in die GST-NR 1196/1 (DORF-Immobilien) und die GST-NR 1196/2 (Stadt Bludenz) neu aufgeteilt, was im beiliegenden Plan noch nicht dargestellt ist.)

Stellungnahmen der Nachbarn und von öffentlichen Dienststellen

Die Eigentümer der umgebenden Grundstücke wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Ebenfalls informiert wurden öffentliche Dienst-

stellen, deren Belange möglicherweise betroffen sein könnten. Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016, Punkt 5, der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, die damalige GST-NR 1196 in „Baufläche Mischgebiet“ umzuwidmen. Die Flächenveränderungen aufgrund der Grenzkorrektur wurden nicht im Ausschuss behandelt.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs 2 u. 3 RPG idgF werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 17.03.2017 und der dazugehörigen Tabelle (beide Zl. 4.2./04-02-01/250/2016) Teilflächen der GST-NRN 1196, 1200/6, 1200/7, 1200/8 und 1208/1, alle GB Bludenz, im Gesamtumfang von 389 m² in „Baufläche Mischgebiet“ (BM) und Teilflächen der GST-NRN 3671/1 und 3671/4, beide GB Bludenz, im Gesamtumfang von 19 m² in „Verkehrsfläche Straße“ (VS) umgewidmet.

f) Teilflächen der GST-NRN 467/2, 468/3, 468/4 und 3633 (BRUNHUBER, EGGER, Öffentliches Gut)

Sachverhalt

Im Bereich der Gemeindestraße „Am Tobel“ wurde durch Grundteilung, genehmigt vom Stadtrat am 3. September 2015, der Grenzverlauf dem realen Verlauf des Straßenrandes angepasst. Nunmehr soll auch die Flächenwidmung dem neuen Grenzverlauf angepasst werden. Jene Flächen, die mit den Baugrundstücken GST-NRN 467/2, 468/3 und 468/4 vereint wurden, sollen von „Verkehrsfläche Straße“ (VS) in „Baufläche Wohngebiet“ (BW) umgewidmet werden. Jene Flächen, die zum Straßengrundstück GST-NR 3633 zugeschlagen wurden, sollen als „Verkehrsfläche Straße“ gewidmet werden.

Stellungnahmen der Nachbarn und von öffentlichen Dienststellen

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie der unmittelbar angrenzenden Grundstücke wurden nachweislich von der geplanten Umwidmung informiert. Ebenfalls informiert wurden öffentliche Dienststellen, deren Belange möglicherweise betroffen sein könnten. Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2017, Punkt 5 e), der Stadtvertretung einstimmig empfohlen, die vorgeschlagenen Widmungsänderungen zu beschließen.

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, nach § 23 Abs 2 u. 3 RPG idgF werden gemäß dem Plan der Abt. 4.2 Stadtplanung vom 9. Dezember 2016 und der dazugehörigen Tabelle (beide Zl. 4.2./04-02-01/248/2016) Teilflächen der GST-NRN 467/2, 468/3 und 468/4 im Umfang von insgesamt 168 m² in „Baufläche Wohngebiet“ (BW) und Teilflächen der GST-NR 3633, alle GB Bludenz, im Umfang von insgesamt 15 m² in „Verkehrsfläche Straße“ (VS) umgewidmet.

Zu 10.:

Beiträge für die Ferienbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder

Die Stadtvertretung beschließt einstimmig, die Tarife für die Ferienbetreuung mit Wirkung vom 01. Juli 2017 und mit Gültigkeit bis zum 30. September 2018 in der ua Höhe festzusetzen:

	Halbtag	Ganztage
Kindergarten	€ 4,00	€ 7,20
Schülerbetreuung	€ 6,30	€ 10,50

Zu 11.:

A l l f ä l l i g e s

- a) Stadtrat Christoph Thoma spricht eine Einladung für ein Tanztheaterstück in der Klarenbrunnfabrik aus. Dieses wird im Zeitraum 10. bis 14. Mai 2017 aufgeführt.
- b) Vizebürgermeister Mario Leiter erkundigt sich bezüglich der Geschäftsführung ab 01. Juli 2017 bei der Stadtmarketing GmbH und der Bludenz Kultur gGmbH. Bekanntlich endet das Dienstverhältnis mit der derzeitigen Geschäftsführerin mit 30. Juni 2017.
Der Vorsitzende erklärt dazu, dass eine Lösung in Arbeit ist.
- c) Stadtvertreter Manuel Karg erkundigt sich, ob auch im Jahre 2017 sieben Tage festgelegt werden, bei der keine Parkabgabe entrichtet werden muss. Vizebgm Leiter erwähnt dazu, dass diese sieben gebührenfreien Tage nur für das Jahr 2016 beschlossen wurden.

- d) Stadtvertreter Ing Bernhard Corn stellt eine Anfrage zum TO-Punkt in der vergangenen vertraulichen Sitzung. Dazu erwähnt Stadtamtsdirektor Dr Erwin Kositz, dass die Prüfung der Rechtslage bei Rechtsanwalt Dr Georg Mandl in Auftrag gegeben wurde.
- e) Weiters erkundigt sich Ing Bernhard Corn beim Vorsitzenden, wie die Handhabung von Anträgen an die Stadtvertretung erfolgt.
Der Vorsitzende weist dabei auf die Bestimmung im § 41 Abs 2 GG hin, wonach „der Bürgermeister verpflichtet ist, (nur) einen in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung fallenden Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung zu nehmen, wenn dies von mindestens drei Gemeindevertretern spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich verlangt wird“.
Stadtrat Joachim Weixlbaumer ersucht dazu den Vorsitzenden, diese Bestimmung – wie bisher – großzügig auszulegen.
- f) Stadtvertreter Manuel Karg weist auf die unkontrollierte Parksituation vor der ehemaligen Bäckerei Auer hin.
Vizebgm Mario Leiter sagt dazu eine Prüfung zu.
- g) Über Anfrage von Ing Bernhard Corn berichtet Stadträtin Mag Karin Fritz, dass bezüglich Adaptierungsarbeiten in der Volksschule Obdorf die Detailplanung in Auftrag gegeben wurde.

**Geschlossen und gefertigt:
Ende der Sitzung um 19:20 Uhr**

Der Schriftführer:

gez. Dr. Erwin KOSITZ

Der Bürgermeister:

gez. Josef KATZENMAYER

An der Amtstafel

Angeschlagen am:

08. Mai 2017

Von der Amtstafel

Abgenommen am:

22. Mai 2017